



EINGEGANGEN

23. Nov. 2011

Amt für Städtebau

Verfügung vom 17. November 2011

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Im Kreis Veltheim der Stadt Winterthur ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 6. September 1995 (RRB Nr. 2641) festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung und einer Ersatzaufforstung musste in den Gebieten Wolfensberg (Plan Nr. 1 WG021) und Eichliwald (Plan Nr. 2 WG022) die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 25. Juli 2011 bis 22. September 2011 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, im Kreis Veltheim der Stadt Winterthur wird gemäss Waldgrenzenplan „Schützenweiher“ 1:1'000 vom 17. November 2011, festgesetzt.
- II. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Stadt Winterthur, Departement Bau, Amt für Städtebau, Raum- und verkehrsplanung, Technikumsstrasse 81, Postfach, 8402 Winterthur (mit 2 Plänen)
- Forstbetrieb der Stadt Winterthur, Zeughausstrasse 73, 8402 Winterthur (mit Plan)
- Forstkreis 4 (mit Plan)
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Amt für Raumordnung und Vermessung

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald



Dr. Konrad Noetzi, Kantonsforstingenieur

17. November 2011